

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen  
(Verwaltungsgebührensatzung)  
der Gemeinde Ebringen vom 04. Juli 2011**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ebringen am **04. Juli 2011** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Ebringen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

**§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

a) Gnadensachen,

b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,

c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,

d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,

f) die behördliche Informationsgewinnung,

g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### § 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. **Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.** Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

## § 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am **Tag nach ihrer Bekanntmachung** in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom **23. Juli 2001** (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Ebringen, 04. Juli 2011

gez.  
Mosbach, Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

\*\*\*\*\*

### Aktenvermerk

Bekanntgemacht entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung durch Einrücken ins Mitteilungsblatt der Gemeinde Ebringen (Nr. 27 vom 08. Juli 2011).  
Ebringen, den 08. Juli 2011

## Gebührenverzeichnis

### (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

| Lfd. Nr. | Amtshandlung  | Gebühr     |
|----------|---|------------|
| 1        | <p><b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b><br/>(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)<br/>unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen</li> <li>- Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)<br/>Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.</li> <li>- Zurücknahme eines Antrags</li> <li>- Auskünfte aus / Einsichtnahme in, insbes. Akten u. Büchern<br/>Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.</li> <li>- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,<br/>Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes<br/>bestimmt ist</li> <li>- Befreiung(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen<br/>Vorschriften<br/>oder gemeindlichen Bestimmungen</li> <li>- Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes<br/>(§§ 7, 11, 12 Feiertagsgesetz)</li> <li>- Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)</li> <li>- Öffentliche Leistung nach dem Naturschutz-, Wasser-, Umweltrecht</li> <li>- Bescheinigung über veranlagte Abgaben</li> <li>- Sammlungswesen (§ 3 Sammlungsgesetz)</li> </ul> | 12,70 €/ZE |
| 2        | <p><b>Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen</b><br/>unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln</li> <li>- Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung<br/>von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien<br/>usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift</li> <li>- Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art</li> </ul>   |            |
| 2.1      | für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung  | 3,80 €     |
| 2.2      | für jede weitere Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung   | 1,50 €     |
| 2.3      | Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang<br>und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke<br>im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b<br>EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).  |            |
| 3        | <p><b>Fotokopien und Ausdrücke</b></p>  |            |
| 3.1      | Fotokopien, Ausdrücke<br>aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen<br>Büchern, Registern usw.  |            |
| 3.1.1    | für die erste Seite   | 1,60 €     |
| 3.1.2    | für jede weitere Seite  | 0,40 €     |

|          |  |              |
|----------|--|--------------|
| <b>4</b> | <b>Melderecht</b>  |              |
| 4.1      | Auskünfte aus dem Melderegister  |              |
| 4.1.1    | einfache Auskunft<br>(§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)  | 5,30 €/Fall  |
| 4.1.2    | erweiterte Auskunft<br>(§ 32 Abs. 2 MG)  | 7,60 €/Fall  |
| 4.1.3    | Gruppenauskunft<br>(§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)  | 34,60 €/Fall |
| 4.2      | Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung<br>(§10 Abs. 4 KomWG)  | 7,80 €/Fall  |
| 4.3      | Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde<br>unter anderem:  | 7,60 €/Fall  |
|          | - Lebensbescheinigung (u.a. für ausl. Renten- und Pensionszwecke)  |              |
|          | - Meldebestätigung   |              |
|          | - Aufenthaltsbescheinigung   |              |
| 4.4      | Gebührenfrei sind (§ 10 MG):   |              |
|          | - die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die<br>Meldebestätigung   |              |
|          | - die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)  |              |
|          | - die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des<br>Melderegisters<br>(§§ 12, 13 MG)   |              |
|          | - die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten<br>erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)                      |              |
|          | - die Einrichtung von Übermittlungssperren<br>(§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)   |              |
| <b>5</b> | <b>Gemeindearchiv</b>  |              |
| 5.1      | Erteilung einer Auskunft einschließlich der dazu erforderlichen<br>Ermittlungen  | 13,70 €/ZE   |
| <b>6</b> | <b>Fischereischeine</b>  |              |
| 6.1      | Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen<br>für Erwachsene (§ 31 FischG)   | 21,30 €/Fall |
| 6.2      | Jugendfischereischein<br>Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben<br>der Verwaltungsgebühr für Fischereischein erhoben.       | 6,40 €/Fall  |
| 6.3      | Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit<br>(die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins<br>enthalten) | 7,60 €/Fall  |
| <b>7</b> | <b>Fundsachen</b>  |              |
|          | Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer,<br>Eigentümer oder Finder   |              |
| 7.1      | gebührenfrei bei Sachen bis zu 50 € Wert   |              |
| 7.2      | bei Sachen über 50 € Wert  | 23,00 €/Fall |
| <b>8</b> | <b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>  |              |
|          | Auskunft aus der Kaufpreissammlung / über Bodenrichtwerte  | 12,60 €/ZE   |

|           |   |                 |
|-----------|---|-----------------|
| <b>9</b>  | <b>Bestattungsrecht</b>   |                 |
| 9.1       | Ausstellung von Dokumenten im Bestattungsrecht unter anderem:   | 11,90 €/Fall    |
|           | - Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)   |                 |
|           | - Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)                          |                 |
| <b>10</b> | <b>öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren</b>  | 25,50 €/Fall    |
| <b>11</b> | <b>Gewerbe- und Gaststättenrecht</b>  |                 |
| 11.1      | Gewerbeanzeigen ( § 14 GewO)  |                 |
| 11.1.1    | Gewerbeanmeldung  | 23,00 €/Fall    |
| 11.1.2    | Gewerbeabmeldung  | 11,50 €/Fall    |
| 11.1.3    | Gewerbeummeldung  | 15,30 €/Fall    |
| 11.2      | Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei  | 6,10 €/Fall     |
| 11.3      | Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)  | 25,50 €/Fall    |
| 11.4      | allgemeine öffentliche Leistung im Gewerbe-/Gaststättenrecht unter anderem:   | 12,70 €/ZE      |
|           | - Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)                                 |                 |
|           | - Bestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)  |                 |
|           | - Erlaubnis zu Veranstaltungen (§ 33 a GewO)  |                 |
|           | - Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)   |                 |
| <b>12</b> | <b>Baurecht</b>   |                 |
| 12.1      | Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)        |                 |
| 12.1.1    | bis 25 T€ Baukosten   | 9,00 €/Fall     |
| 12.1.2    | bis 50 T€ Baukosten   | 12,00 €/Fall    |
| 12.1.3    | bis 125 T€ Baukosten  | 15,00 €/Fall    |
| 12.1.4    | über 125 T€ Baukosten   | 24,10 €/Fall    |
| 12.2      | Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO) |                 |
| 12.2.1    | wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können  | 1,533 ‰         |
| 12.2.2    | wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können (z.B. bei Abbruch, etc.)   | 47,30 €/Fall    |
| 12.3      | Benachrichtigung der Nachbarn im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)  | 11,80 €/Nachbar |
|           | Hinzu kommen entstehende Kosten für die Postzustellungsurkunde.   |                 |
| 12.4      | Abnahme und Prüfung der Grundstücksanlagen<br>Hinzu kommen entstehende Kosten Dritter                                   |                 |
| 12.4.1    | Entwässerungsgenehmigung  | 240,90 €/Fall   |
| 12.4.2    | Genehmigung Grundstücksentwässerung Regenwasser für Garagen, Carports, Schuppen, u.ä.                                   | 50,00 €/Fall    |
| 12.4.3    | Wasserversorgungsgenehmigung  | 65,00 €/Fall    |
| <b>13</b> | <b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>  |                 |
| 13.1      | Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den   | 12,70 €/ZE      |



## Gemeingebrauch hinaus

- 14 Öffentliche Leistung nach dem Polizeirecht** 12,70 €/ZE  
unter anderem:
- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
  - Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde
  - Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten
  - Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbes. abgemeldet sind
  - Maßnahmen in Zusammenhang mit Graffiti-Sachbeschädigung
  - Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Kinder und Jugendliche durch jugendgefährdende Orte (§ 8 JugendschutzG)
- 15 Öffentliche Leistung nach dem SprengstoffG** 12,70 €/Fall  
unter anderem:
- Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks
  - Bewilligung von Ausnahmen von den Verkaufs- und Abbrennverboten